

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Biogasanlage Hero und Heike Fisser Energie GbR, Aurich)
Bek. d. GAA Emden v. 29.01.2023 – A 1.206.03/99/EMD23-048-01**

Die Biogasanlage Hero und Heike Fisser Energie GbR, Düvelsmeerweg 6 in 26605 Aurich hat mit Schreiben vom 07.07.2023 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung Ihrer Biogasanlage am Standort 26605 Aurich, Düvelsmeerweg, Gemarkung Brockzetel, Flur 2, Flurstücke 2/35 beantragt.

Bestandteil der geplanten Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Stilllegung BHKW 2
- Errichtung neues BHKW mit Gas-Otto-Motor inkl. AdBlue-Tank
- Errichtung Rohgaskonditionierungsanlage für das neue BHKW
- Erweiterung des Abtankplatzes für Öl

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 und den Nummern 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Aurich.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da die Biogasanlage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels liegt.

Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele werden durch die geplante Anlagenerweiterung jedoch nicht beeinträchtigt. Der neue BHKW-Container ist flüssigkeitsdicht ausgeführt. Betankungs- sowie Abholvorgänge von Maschinenöl etc. werden über den vorhandenen Ölabtankplatz durchgeführt, durch den ein Auffangen eventuell austretender Flüssigkeiten sichergestellt wird. Dadurch ist eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.